

Die Inquisition von Toledo von 1575—1610.

Von

Dr. Henry Charles Lea.

Eine hervorragend wichtige Quelle für die Geschichte des heiligen Officiums bietet Bd. Y, c. 20, Tl. I der Königlichen Universitätsbibliothek zu Halle¹. Er bildet einen Teil der Abschriftensammlung, die vor etwa vierzig Jahren Gotthold Heine aus Spanien heimgebracht hat. — Um die ayuda de costa zu erlangen, mußten die Provinzialtribunale dem Consejo de la Suprema in mehr oder minder regelmäßigen Zwischenräumen über alle ihre Maßnahmen Bericht erstatten. Der erwähnte Band nun besteht aus den Duplikaten der Berichte von 1575—1610, die bei der Inquisition von Toledo aufbewahrt wurden. Das Dokument ist nicht ganz vollständig, denn das auto de la fé von 1595 ist ausgelassen, und leider bricht auch das Manuskript im Anfang des auto von 1610 ab, so daß davon nur zehn Prozesse mitgeteilt werden. Mit diesen Ausnahmen, sowie auch mit Ausnahme der Verhöre von Familiaren, geben uns die Berichte eine vollständige Übersicht des ganzen während fünfunddreißig Jahren von dem bedeutendsten Tribunal Spaniens vollbrachten Werkes, denn der Bezirk von Toledo schloß zu jener Zeit die Corte ein. Im

1) Der Verwaltung der Hallischen Universitätsbibliothek, die in so liberaler Weise mir die Sammlung zur Benutzung überliefs, sage ich auch an dieser Stelle meinen wärmsten Dank.

ganzen werden 1172 Prozesse aufgeführt, und dies ergibt, wenn wir die fehlenden autos mit in Anrechnung bringen, eine Durchschnittszahl von ungefähr 35 Prozessen im Jahre.

Ein solches Schriftstück dient zu umfassender Aufklärung über die Wirksamkeit der Inquisition und deren Einfluß auf die populären Stimmungen. Ich hoffe, künftig Gelegenheit zu haben, diese Dinge im einzelnen zu erörtern; an dieser Stelle beschränke ich mich darauf, die Statistik mitzuteilen, welche ich durch sorgfältige Analyse des umfangreichen Dokumentes gewonnen habe. Das augenfälligste Ergebnis dieser Statistik ist die Widerlegung der so ungenauen und übertriebenen Zahlenangaben Llorente's, die ja bisher allgemein für glaubwürdig angesehen wurden. Seiner Schätzung nach kamen für den früheren Teil der genannten Periode auf jedes der sechzehn Tribunale in Spanien jährlich acht in Person und vier in effigie verbrannte Opfer; für den späteren Teil fünf in Person und zwei in effigie verbrannte¹. Im folgenden wird der Nachweis geliefert werden, daß das Tribunal von Toledo während dieser fünf- unddreißig Jahre im ganzen nur elf Individuen in Person und fünfzehn in effigie zum Verbrennen verurteilte. Wenn wir nun das fehlende auto von 1595 und das unvollständige von 1610 in Anrechnung bringen, so ergibt sich, daß in Toledo alle drei Jahre nur eine lebende Person zum Feuer-tod und alle zwei Jahre eine zur Verbrennung in effigie verurteilt wurde. Hinsichtlich der Zahl der mit Bussen belegten Personen irrt Llorente nicht so weit von der Wahrheit ab. Er schätzt 36 bis 40 jährlich auf jedes Tribunal. Wie ich bereits erwähnt, verhandelte die Inquisition von Toledo durchschnittlich etwa 35 Prozesse im Jahr; ein Teil derselben endigte jedoch, wie wir sehen werden, mit Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens, und bei vielen handelte es sich um geringfügige Vergehen, die mit leichten Strafen belegt wurden.

Diese geringfügigen Fälle liefern die interessantesten und

1) Llorente, *Historia Critica*, T. IX, p. 219—220 (Madrid 1822).

belehrendsten Züge im ganzen dieser Berichte. Der feierliche Charakter der autos publicos de la fé hat die fast ungeteilte Aufmerksamkeit der Forscher auf sie gelenkt, während sie in Wahrheit nur einen untergeordneten Teil des Wirkens der Inquisition bildeten. So gehören von den in diesen Berichten aufgeführten 1172 Prozessen nur 386 den in Toledo abgehaltenen zwölf autos an, und von diesen wurden 47, mit Einschluss von vier in Person und drei in effigie Verbrannten, von anderen Tribunalen überwiesen, um das Interesse an den autos von 1591 und 1600 zu erhöhen, da bei ihnen Philipp II. und Philipp III. zugegen waren. So spielte also weniger als ein Drittel der von dem Tribunal abgeurteilten Prozesse bei den autos eine Rolle.

Mit einigen wenigen Ausnahmen waren die von den autos ausgeschlossenen Fälle individuell von geringer Bedeutung, im ganzen aber übten sie eine große Wirkung aus, indem sie das Denken und Reden des Volkes im Zaume hielten. Dieser Seite der Thätigkeit des heiligen Officiums ist bisher nur wenig Beachtung zuteil geworden, da es an dem zu seiner Prüfung erforderlichen Materiale mangelte; es leuchtet aber von selbst ein, daß auf diesem Wege auf die Entwicklung des Nationalcharakters ein gewaltiger Einfluss ausgeübt worden ist. Jedes unbedachte, zornige oder im Scherze geäußerte Wort, das sich als Mifsachtung der Kirche oder des Glaubens deuten liefs, konnte der Inquisition gemeldet werden und alle Anfechtungen und Sorgen eines langwierigen Prozesses im Gefolge haben. Ein derartiger Fall konnte mit einer geringen Strafe enden, oder er konnte suspendiert oder eingestellt werden, und doch war der Angeklagte der Schande eines Verhörs vor dem heiligen Officium mit der damit verbundenen langen, bangen Ungewissheit ausgesetzt; denn wie gering auch das Vergehen sein mochte, so wurden gleichwohl die umständlichen Formen der Voruntersuchung, der Mahnungen, der Anklage, des Zeugenaufgebotes und der Ernennung eines letrado für die Verteidigung streng beobachtet. So fühlte sich jeder Einzelne einer beständigen Gefahr ausgesetzt. Die Zahl der Fälle, in denen Frauen oder Kinder, Gatten oder Eltern

oder Dienstboten der Angeklagten als Kläger auftraten, zeigt, daß die heiligsten Familienbande nicht gegen Denunziation schützten, und daß niemand sich im Schoße seiner Familie sicher fühlen konnte. Wie weitverbreitet dieses Gefühl der Unsicherheit war, erkennen wir daraus, daß in zahlreichen Fällen die Schuldigen aus freien Stücken erschienen, um sich selbst wegen irgendeines in einem unbewachten Augenblicke gesprochenen Wortes anzuklagen. In diesen Berichten beziffert die Zahl solcher Selbstanklagen sich auf nicht weniger als 170, das heißt auf etwas mehr als einen unter je sieben Fällen.

Nachstehende Tabelle der bei den Prozessen verhandelten Fälle ist nach verschiedenen Richtungen hin interessant. Sie zeigt, wie ausgedehnt die von dem heiligen Officium ausgeübte Jurisdiktion war und wie wenig es mit eigentlicher Ketzerei zu thun hatte. Desgleichen ergibt sich eine verhältnismäßig große Zahl gewisser Arten von Vergehen, während die Menge der Anklagen wegen *proposiciones* unmittelbar den repressiven Einfluß des heiligen Officiums auf das volkstümliche Denken, seine heilsame Funktion als *custos morum*, sowie die zu jener Zeit von irrtümlicher Spekulation eingeschlagenen Richtungen erkennen läßt.

Mauren	190	Fälle
Juden	174	„
Lutheraner (sämtliche protest. Sekten)	47	„
Solicitantes in actu confessionis	52	„
Bigamisten	53	„
Gotteslästerung	46	„
Zauberei	18	„
Falsche Zeugen	8	„
Illuminati	12	„
Messelesen ohne Ordination	25	„
Vergehen wider die Inquisition	22	„
Vergehen von Beamten der Inquisition ¹	10	„

1) Vergehen der Familiaren sind nicht einbegriffen. Diese wurden offenbar nicht für wichtig genug gehalten, um dem Consejo de la Suprema berichtet zu werden.

Unberechtigtes Auftreten als Beamter d. Inqu.	13	Fälle
Falsche Angaben über Limpieza	57	„
Griechische Christen	3	„
Unehrerbietigkeit	2	„
Verleumdung	1	„
Zwitter	1	„
Streit über eine irische Pfründe	1	„
Schwindler	1	„
Ausfuhr von Pferden	1	„
Abtrünnige Mönche	2	„
Sakrileg gegen Bilder	3	„
Parteinahme für Vandoma (Heinrich IV. von Frankreich)	1	„
Unregelmäßigkeiten	1	„
Irrlehren:		
Dafs einfache Unzucht keine Todsünde sei	264	„
Dafs der Ehestand besser sei als d. Priestertum	30	„
Scholastische Diskussion zu Alcalá	7	„
Verhöhnung frommer Gebräuche	3	„
Unanständige Geschichte von Christus und Petrus.	4	„
Entschuldigung der Gotteslästerung	1	„
Über Gott	9	„
„ Christus.	5	„
„ die Jungfrau Maria.	4	„
„ Magdalena.	4	„
„ den Glauben an die heil. Jungfrau und d. Heiligen	1	„
„ die Gnade Gottes	1	„
„ die Erlösung	12	„
„ die Auferstehung	6	„
„ das künftige Leben.	4	„
„ Ablafs	9	„
„ Bilder	6	„
„ die Notwendigkeit der Messe	6	„
„ die Beichte.	5	„
„ Fürbitten	1	„
„ Opfer für die Toten	3	„

Irrlehren:

Über das heilige Abendmahl	3	Fälle
„ die Sakramente	1	„
„ Kanonisierung und Heilige	3	„
„ die Autorität der heil. Schrift	1	„
„ das Wunder von d. Broten u. Fischen	2	„
„ die Stigmata des St. Franciscus	1	„
„ Exkommunikation	1	„
„ Ehe und Ehebruch	9	„
„ Eide	1	„
„ den geistlichen Stand	1	„
„ die Mauren	1	„
„ Selbstverdammung	1	„
„ Ungläubigkeit	1	„
„ Sündlosigkeit	1	„
„ unvermeidliche Sünde	1	„
„ die päpstliche Gewalt	2	„
„ Weiber	1	„
„ Tötung	1	„
„ das heilige Officium	3	„
„ die königliche Gewalt	3	„
„ Blutschande	1	„
„ die Niederlage der Armada	1	„
Vermischte Lehren	9	„

1172 Fälle

Ein anderer interessanter Zug dieser Berichte besteht in dem Einblick, den sie uns in das Ergebnis der Prozesse und in die Natur der gewöhnlich verhängten Strafen gewähren. So finden wir, daß von den 1172 Angeklagten 57 freigesprochen wurden, worunter zwei wegen Irrsinns; 98 Prozesse wurden suspendiert, darunter sechs wegen Irrsinns; 30 Prozesse wurden eingestellt (sobresydas). Sieben Todesfälle ereigneten sich während der Kerkerhaft, desgleichen ein Selbstmord. Hinsichtlich der Strafen finden wir eine sehr große Mannigfaltigkeit. Das heilige Officium in Spanien war nicht auf geistliche Bußen beschränkt und wendete dieselben in der That nur selten an, es sei denn, daß man das Anhören der Messe en forma de penitente

als eine solche betrachte. Die von der Inquisition verhängten weltlichen Strafen waren sehr verschiedenartig, denn das Verfahren des Tribunals war ein willkürliches, und es konnte fast jede Strafe verhängen, die ihm für das Vergehen angemessen dünkte. Die Urteile waren überdies in der Regel kompliziert, indem sie mehrere verschiedenartige Strafen umfaßten. Abgesehen von den schwersten Fällen finden sich zwei Züge bei fast allen, nämlich die abjuracion de levi und der Verweis; letzterer wurde gewöhnlich im Gerichtssaale erteilt, und nach etlichen mir anderweitig zu Gesichte gekommenen Proben muß er höchst demütigender Natur gewesen sein.

Nachfolgende Tabelle zeigt die in den Berichten vermerkten Strafen mit Weglassung der Verweise und der abjuraciones de levi.

Überlieferung an den weltlichen Arm in Person ¹	15
„ „ „ „ „ in effigie	18
Konfiskation ²	185
Aussöhnung	207
Aussöhnung in effigie	1
Sanbenito	186
Einkerkerung	87
„ lebenslänglich	60
„ „ unerlaßbar	6
Verbannung	167
Auspeitschung	133
Galeerenstrafe	91
Verbot, ins Ausland zu gehen	6
Öffentliche Demütigung	26
Einsperrung in ein Kloster	87
Knebelung	20

1) Wie bereits erwähnt, wurden von anderen Tribunalen vier Verurteilte zum Verbrennen in Person und drei zum Verbrennen in effigie eingeliefert.

2) Hierzu kommen noch etwa 24 durch ein Versehen des Schreibers weggelassene Konfiskationen in Fällen von Auslieferung an den weltlichen Arm und Aussöhnung, die stets Konfiskation im Gefolge hatten.

Verbot des Beichthörens	42
Disziplinarstrafen	11
Mönche verurteilt, die letzten im Chor und Refektorium zu sein	26
Entziehung des Anrechts auf Priesterweihe	10
Als Büfser eine Messe zu hören, im Gerichtssaal	150
„ „ „ „ „ „ in einer Kirche	66
Abschwörung de vehementi	21
Geistliche Bufsen	17
Geldbusen	141

Hierzu kommen noch Fälle, die nur mit den leichten Strafen eines Verweises und der Abschwörung abgethan wurden. Diese können wie folgt klassifiziert werden:

Einfacher Verweis	40
Einfache Abschwörung de levi	19
Einfache Verwarnung	1
Verweis und Abschwörung de levi	27
Verweis und Verwarnung	15
Verweis, Verwarnung und Abschwörung de levi	3

Außer diesen gab es gelegentlich spezielle Strafen, wie z. B. das Verbot, Bücher zu schreiben, Suspendierung vom Predigen und Messelesen, öffentliche Widerrufung von Irrlehren, Unterweisung im Glauben auf eine bestimmte Zeit u. s. w. Die Geldstrafen wurden „para los gastos extraordinarios del Santo Oficio“ auferlegt und waren in der Regel von geringem Betrage — zuweilen nur zwei oder drei Dukaten oder 1000 maravedís —, denn die Gefangenen der Inquisition gehörten größtenteils den ärmeren und niederen Klassen der Tagelöhner, Bauern, Handwerker und Kleinhändler an. Die einzige bedeutende Geldbusse, die in den Berichten angeführt wird, betrug 3000 Dukaten; dieselbe wurde 1604 einem in Madrid lebenden Deutschen, Namens Giraldo Paris, auferlegt, der ein Alchemist gewesen zu sein scheint und der sich verschiedener ketzerischer Lehren schuldig machte, unter anderem der Behauptung, daß „Hiob ein Alchemist gewesen sei“. Die Gesamtsumme der 141 Geldstrafen belief sich nur auf 4535 Dukaten und 886 000 maravedís, oder auf 2 586 625 maravedís im ganzen, was

durchschnittlich weniger als 75 000 maravedís im Jahre ausmacht.

Die Anwendung der Folter in den Inquisitionsprozessen hat zu viel Aufmerksamkeit erregt und zu viele Hypothesen hervorgerufen, als daß nicht jede erreichbare Statistik von Interesse wäre. Die einzigen in diesen Berichten erwähnten Formen sind der *cordel* und der *garrote* auf dem *potro*. Die Folter nahm stets mit dem *cordel* ihren Anfang; blieb der Angeklagte hartnäckig beim Leugnen, so wurde dieselbe mit dem *garrote* fortgesetzt. Unter den 1172 Prozessen wurde sie in 109 Prozessen einmal und in acht Prozessen zweimal angewendet; in zwei Prozessen mußte sie eingestellt werden, weil die Opfer in Ohnmacht fielen. In fünf Prozessen lautete das Urteil, daß der Angeklagte mit der Folter bedroht werden sollte. In sieben weiteren wurde ein Geständnis erlangt, ehe mit der Folterung begonnen wurde.

Es wäre natürlich verfehlt, aus den Verhandlungen eines einzigen Tribunals während einer Periode von wenig mehr als einem Dritteljahrhundert absolute Schlüsse zu ziehen; indessen dürfte diese statistische Zusammenstellung die größte sein, die bis jetzt über die Einzelheiten der Wirksamkeit des heiligen *Officium*s authentisch mitgeteilt wurde, und sie scheint geeignet, manche falsche Vorstellungen zu beseitigen.